

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bälau, Im Uhlenbusch 0, 23881 Bälau

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung und verzichten allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Sämtliche verwendete personenbezogene Sprachformen sind als neutrale Formulierung zu verstehen, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) der Gemeinde Bälau ist eine öffentliche Einrichtung und umfasst den Dorfgemeinschaftsraum mit WC-Anlage, sowie die Küche.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des DGH entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Das DGH wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Bälau oder dessen Beauftragten verwaltet. Dieser entscheidet über die Zulassung der Veranstaltung.
Bei Differenzen und Abweichungen von der Ordnung entscheidet der Bürgermeister mit einem seiner Stellvertreter.

§ 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Das DGH ist eine Begegnungsstätte, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können. Die Durchführung privater Veranstaltungen ist zulässig.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde und der Feuerwehr haben jederzeit Vorrang.
- (3) Nutzungsberechtigte sind die Einwohner der Gemeinde Bälau, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtsfähige Vereine.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung des DGH bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Bälau oder dessen Beauftragter.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis.
- (3) Bei Terminkollisionen entscheidet der Bürgermeister, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten überlassen werden.

§ 4 Pflichten des Nutzungsinhabers

- (1) Der Nutzungsinhaber (Inhaber der Benutzungserlaubnis) ist verpflichtet,
 - a. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten abzusprechen,

- b. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden sind unaufgefordert und spätestens bei der Übergabe an den Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden,
 - c. dafür Sorge zu tragen, dass infolge der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
 - d. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.
Die Schlüssel sind beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
 - e. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens zur im Nutzungsvertrag festgelegten Übergabezeit in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Hierzu zählen die Reinigung der Räumlichkeiten, die Reinigung der Tische und Stühle, der Abwasch des Geschirrs und die selbstständige Entsorgung der Abfälle (eigene Müllsäcke). Das Licht ist nach der Veranstaltung zu löschen, die Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen.
Bei Terminüberschneidung aufeinander folgender Veranstaltungen kann ein früherer Rückgabetermin festgelegt werden.
 - f. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig und führt zur Rücknahme der Benutzungserlaubnis.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter soll den Nutzungsinhaber auf dessen Pflichten hinweisen. Der Nutzungsinhaber hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor der Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührenordnung einschließlich der Hausordnung anzuerkennen.
- (3) Ist der Nutzungsinhaber eine Organisation, so ist der Nutzungsinhaber diejenige natürliche Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt und berechtigt ist. Die Person ist im Nutzungsvertrag genau zu benennen.
- (4) Nutzungsinhaber, die ihrer Reinigungspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Sicherheitsleistung wird hierzu gegebenenfalls angerechnet. Die Reinigung kann einem Dritten auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (5) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzungsinhaber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzungsinhaber verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 5 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Bälau bzw. der Beauftragte üben das Hausrecht über das DGH aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des Bürgermeisters der Gemeinde Bälau und dessen Beauftragten bzw. Nutzungsinhabers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zur Nutzung überlassenen Räumen zu ermöglichen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen ist verboten.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballoonen, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (5) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Bälau für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsinhaber haftet auch für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (4) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsinhaber verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (5) Die Gemeinde Bälau übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Bälau nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte in das DGH eingebracht haben.
- (6) Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Bälau keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzhaftung aus § 836 BGB.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Nutzung des DGH und des Inventars werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Vor der tatsächlichen Inanspruchnahme ist eine Sicherheitsleistung gemäß Anlage bei dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu hinterlegen.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei Schlüsselausgabe wird eine Rechnung überreicht, welche per Überweisung zu begleichen ist.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis des DGH nutzen sowie Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauerhaft oder zeitweise von der Benutzung des DGH ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Bälau vom 14.01.2006 außer Kraft.

Bälau, den 27.04.2026



Anlage 1
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus
der Gemeinde Bälau
Stand Aktuell

Nutzungsart	Aktuelle Gebühr in Euro
Sportveranstaltungen	20,00 €
Vereine mit sozialem Engagement	50,00 €
Private Nutzung Bälauer Bürger 1 Tag	120,00 €
Private Nutzung Bälauer Bürger ½ Tag	60,00 €
WC Nutzung (Nutzung Außenfläche/Spielplatz)	30,00 €

Die Anmeldung ist verbindlich mit der Zusage der Verfügbarkeit!